



GEMEINDE ZUZGEN

Schulstrasse 19 • 4315 Zuzgen
Tel. 061 875 95 75 • Fax 061 875 95 70
gemeindevverwaltung@zuzgen.ch • www.zuzgen.ch

Richtlinien Solaranlagen und Photovoltaikanlagen Gemeinde Zuzgen

Für die Beurteilung von Baugesuchen gelten neben den bundesrechtlichen und kantonalen Erlassen, die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Zuzgen.

Die Gestaltungsvorschriften gemäss dem Merkblatt „Grundlagen zur Erstellung von Solaranlagen“ des Kantons Aargau sollen in die Richtlinien zur Bewilligungsfähigkeit von Solarwärme- und Solarstromanlagen im Siedlungsgebiet Zuzgen integriert werden.

In Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlage **keiner Baubewilligung** (gem. Art. 18a des Raumplanungsgesetzes). Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen
- von vorne und oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

Infolge §49a der Bauverordnung des Kantons Aargau sind Solaranlagen auf Gebäuden in Industrie-, Arbeits- und Gewerbezone **baubewilligungsfrei**, auch wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.

Solaranlagen auf Gebäuden unter Substanzschutz oder in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, namentlich Weilerzonen mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, Dorfzonen, Altstadtzonen und Kernzonen, bedürfen eine **Baubewilligung**.

Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind. Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten Gebiete, Baugruppen und Einzellelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A (§32 Raumplanungsverordnung).

Gemäss Merkblatt der Liegenschaftsentwässerung ist bevor Reinigungsarbeiten von Flächen mit Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Glasdächern ausgeführt werden, abzuklären, wohin diese Flächen entwässert werden. Werden sie in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist für die Reinigung der Anlagen nur Wasser ohne Reinigungsmittel zulässig. Die Dächer sind mit dem Hinweis „Verbot für Reinigungsmittelzusätze“ zu kennzeichnen.

Bei Sonnenkollektoren zirkuliert in der Anlage ein Wasser-Glykol-Gemisch. Werden Dachflächen von über 50 m² mit Sonnenkollektoren in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist der Wasser-Glykol-Kreislauf zu überwachen. Die Umwälzpumpe muss im Falle eines Lecks (Druckabfall) automatisch abschalten.

Der Gemeinderat spricht sich klar für erneuerbare, respektive regenerative Energien aus. Die Installation von Solarwärme- und Solarstromanlagen soll grundsätzlich (ausgenommen Denkmalschutzobjekte) im Siedlungsgebiet Zuzgen möglich sein. Für die Installation / Anordnung von Kollektoren oder Panels werden zonenübergreifend nachfolgend Gestaltungsvorschriften festgelegt:

- Die Kollektoren oder Panels werden grundsätzlich zu einem einzigen Feld zusammengefasst und vorrangig am unteren Dachrand über die ganze Dachbreite oder in Form eines Bandes angebracht, das sich dank guter Proportionen mit der gesamten Dachfläche harmonisch verbinden lässt (als kompakte Fläche zusammenhängend). Sie können nur an den Dachfirst angrenzend angebracht werden, wenn technische Gründe oder Effizienzgründe dies erfordern. Weitere Abstandsvorschriften zur Traufe / First oder Giebelkante werden nicht gemacht.
- Die Seitenlinien der Solaranlage erstrecken sich parallel zu den Seitenkanten der Dachfläche. Mindestens zwei Seiten der Feldfläche stimmen mit den Rändern der Dachfläche überein. Die Solaranlage ist von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend.
- Die Anlage ist in der Material- und Farbwahl möglichst unauffällig und reflexionsarm auszuführen. D.h., sie passt sich der Orts- und landschaftstypischen Dacheindeckung an.
- Auf sichtbare Rahmenleisten bei den einzelnen Kollektoren oder Panels ist möglichst zu verzichten oder die Farbe des Rahmens entspricht der Farbe der Oberfläche des Panels oder des Kollektors.
- Die statischen Belange inklusive der Schneelasten sind zu berücksichtigen. Nachteilige Veränderungen am historischen Konstruktionsbestand (zum Beispiel am Dachwerk) sind abzulehnen.

Ob die Oberfläche der Kollektoren oder Panels die Dachverkleidung übertragen darf oder der bündige Einbau in die Bedachung (Indachanlage) gefordert wird, ist differenziert, respektive zonenspezifisch zu regeln.

In der **Dorfzone** sind sofern möglich Indachanlagen zu erstellen.

Aufdachanlagen sind in der gesamten Dorfzone mit folgenden Einschränkungen möglich:

- Auf Dächern, welche von Dachaufbauten wie Lukarnen, Gauben, Flächenfenster, Kamine, usw. dominiert sind, können keine zusätzlichen Energieanlagen aufgebaut werden.
- Alle Projekte sind durch die Bauverwaltung Zuzgen zu beurteilen. Solarziegel oder andere Anlagen zur Energiegewinnung, zum Beispiel an Fassaden, gelten auch als Energieanlage und müssen im Einzelfall bewilligt werden.
- Wird das gewählte System auf die Dachfläche aufgesetzt, ist darauf zu achten, dass die Anlage mit einer minimalen Aufbauhöhe geplant wird.
- Die Bauherrschaft hat Schneefangsysteme zu prüfen, deren Gestaltung hat ebenfalls (farblich) angepasst an die Anlage zu erfolgen.

Die Solarwärme- und Solarstromanlagen sind im Gemeinderat in jedem Fall mit dem kantonalen Formular zu melden. Der Meldung sind ein Ansichtsplan des Gebäudes

mit der geplanten Anlage (Dachaufsicht) und ein Schnitt mit Massangaben des Systemaufbaus (Verifizierung In- oder Aufdachanlage) beizulegen.

Dieses Merkblatt wurde genehmigt vom Gemeinderat Zuzgen am 22. März 2022